

SATZUNG

Schützenverein
„Horrido“
Reichenberg e. V.



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 15. Juni 1912 in Reichenberg gegründete Schützenverein führt den Namen „Schützenverein Horrido Reichenberg“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Rheinischen und Deutschen Schützenbundes e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Reichenberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Goarshausen am 29. September 1958 unter der Nummer 49 eingetragen worden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Pflege sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.
4. Einzelpersonen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen, Rechtsmittel

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden; Verwarnung, Verweis, Hausverbot, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Vereinsveranstaltungen. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Erweiterten Vorstands ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. a) Stimmberechtigt bei den Jugendversammlungen sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
b) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr Stimmrecht. Eine Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Als Vorstandsmitglieder können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden; als Jugendvertreter Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

§ 7 Waffen, Munition und Schießen

1. Die Vereinswaffen und Vereinsmunition unterstehen im Sinne des Waffengesetzes der Obhut der Schieß- und Gerätewarte.

2. Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung zum Schutz der freilebenden Tierwelt ist das Schießen auf Vögel und sonstige Tiere untersagt.

§ 8 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Erweiterte Vorstand;
 - c) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), zu der 14 Tage vorher einzuladen ist, findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der VG Loreley ("Infos aus der Verbandsgemeinde Loreley").
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Kassierers und des Vorstands;
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Bei einem Antrag eines Vereinsmitglieds auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen

nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Zum Erweiterten Vorstand gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstands;
 - b) die Übungsleiter;
 - c) die Jugendleiter;
 - d) die Abteilungsleiter;
 - e) die Schieß- und Gerätewarte;
 - f) die Fähnriche;
 - g) der jeweilige Schützenkönig;
 - h) die Standwarte;
 - i) die Jugendsprecher.
2. Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt (Ausnahme: der jeweilige Schützenkönig). Wiederwahl ist zulässig.
 3. Der Erweiterte Vorstand soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.
 4. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Erweiterten Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Kassierer;
 - d) dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Erweiterten Vorstands;
 - b) die Bewilligung von Ausgaben, soweit es die sportlichen Belange erfordern;
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.
6. Der Vorstand hat das Recht, an allen Versammlungen der Jugend, der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Ausschüsse und Abteilungen

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung berufen werden.
2. Die Versammlungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.
3. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Erweiterten Vorstands gegründet.
4. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
5. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Abteilungen können durch den Erweiterten Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
7. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer und 2 Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens ein Mal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, erstatten in dieser ihren Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstands.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 3 Wochen vor der Versammlung einzuladen ist. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Reichenberg in der Verbandsgemeinde Loreley mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

Die wie vorstehend geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. September 105 einstimmig genehmigt.

Reichenberg, 21. September 2015

Franz-Josef Voss, 1. Vorsitzender